

Rechtsverordnung vom 05.10.2001 über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen - Taxentarif -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14.12.1965 (GV NW 1965, S.376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Für die Benutzung der von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in §§ 2 bis 5 näher bezeichneten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- 2 Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid.
- 3 Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus wird das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke, der außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, frei vereinbart. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrbeginn darauf hinzuweisen.

§ 2 Tariffestsetzung

- | | | | |
|-----|----|---|-----------|
| (1) | 1. | Grundgebühr
In der Grundgebühr enthalten ist eine Wegstrecke
a) von 55,55 m in der Zeit von Montag bis Samstag,
jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
b) von 52,63 m in der Zeit von Montag bis Samstag,
jeweils von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
jeweils von 00.00 bis 24.00 Uhr
sowie eine Wartezeit von 22 Sekunden. | 2,30 EURO |
| | 2. | für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 55,55 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,80 EURO) | 0,10 EURO |
| | 3. | für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 66,67 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,50 EURO) | 0,10 EURO |
| | 4. | für jede weitere verkehrsbedingte Wartezeit von 22 sek.
(entspricht einem Stundenpreis von 16,36 EURO) | 0,10 EURO |
| | 5. | für jede weitere kundenbedingte Wartezeit ab der 11. Min. für jede 11 sek.
(entspricht einem Stundenpreis von 32,73 EURO) | 0,10 EURO |
| | 6. | für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 52,63 m von Montag bis Samstag
in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit
von 00.00 bis 24.00 Uhr
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 EURO) | 0,10 EURO |

Veröffentlicht im Amtsblatt am 15.10.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 17.12.2007
Veröffentlicht im Amtsblatt vom 20.12.2007
Berichtigung im Amtsblatt vom 12.02.2008
in Kraft getreten am 15.01.2008 sind berücksichtigt

3.31

7. für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 62,50 m von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr 0,10 EURO
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,60 EURO)

(2) Die Anfahrt zum Bestellort ist unentgeltlich.

§ 3 Zuschläge

- 1 Für die Beförderung von Gepäck (außer Handgepäck) im Kofferraum oder Laderaum wird ein Zuschlag berechnet. Der Zuschlag beträgt für jedes Gepäckstück 0,30 EURO. Zusammenklappbare Rollstühle und Gehhilfen werden frei befördert.
- 2 Für die Beförderung von Kleintieren wird ein Zuschlag von 0,30 EURO je Tier berechnet; Blindenhunde werden frei befördert.
- 3 Für die Bestellung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen - einschl. Fahrer - geeignet und bestimmt sind) wird über die Grundgebühr zusätzlich ein Zuschlag von 5,30 EURO erhoben. Gleiches gilt, wenn vorgenannte Fahrzeuge direkt Fahraufträge erhalten und von mehr als 4 Fahrgästen benutzt werden.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- 1 Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- 2 Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für den 1. Kilometer ein Fahrpreis von 1,60 EURO und für jeden weiteren Kilometer ein Fahrpreis von 1,40 EURO zu berechnen.
- 3 Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr ist für den 1. Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 1,70 EURO und für jeden weiteren Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 1,50 EURO zu berechnen.

§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller die doppelte Grundgebühr (4,20 EURO) zu zahlen.

§ 6 Vorauszahlung

Bei Fahrten, die über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus führen, kann der Taxifahrer eine Vorauszahlung verlangen.

§ 7 Quittung

Auf Verlangen hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Kennziffer der Taxe, die Fahrtstrecke und das Beförderungsentgelt zu ersehen sein müssen.

§ 8 Sonderregelungen

- (1) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Verträge dieser Art sind anzeigepflichtig.
- (2) Weitere Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind anzeigepflichtig und nur zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 - c) die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

§ 9 Mitführen des Taxentarifes

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung - Taxentarif - ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 11.12.1992, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 18.12.2000 und 29.06.2001, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 5. Oktober 2001

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Schulz
Oberbürgermeister